

Stand 11/2019	Name der entgegennehmenden Stelle		Gemeinekennzahl der Gemeinde des Sitzes der Betriebsstätte		GewA 1
	Bürgermeisteramt, Marktplatz 1, 74867 Neunkirchen		08225068		
	Gewerbe-Anmeldung nach § 14 oder § 55 c der Gewerbeordnung		Bitte die nachfolgenden Felder vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen		
Angaben zum Betriebsinhaber		Bei Personengesellschaften (z.B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen sind in den Feldern 4 bis 11, 30 und 31 die Angaben zur gesetzlich vertretungsberechtigten Person einzutragen (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Bei weiteren gesetzlich Vertretungsberechtigten sind die Angaben auf Beiblättern zu machen.			
1 Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, ggf. im Stiftungsverzeichnis eingetragener Name mit Rechtsform (bei GbR: Angabe der weiteren Gesellschafter)		2 Ort und Nummer des Eintrages im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, ggf. Nummer im Stiftungsverzeichnis			
3 Name des Geschäfts, wenn er vom eingetragenen Namen in Feld 1 abweicht (Geschäftsbezeichnung zum Beispiel: Gaststätte zum grünen Baum, Friseur Haargenau)					
Angaben zur Person					
4 Familienname		5 Vorname/n			
6 Geschlecht (Die Angabe ist entsprechend der Eintragung in der Geburtsurkunde zu machen)					
☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers ☐ ohne Angabe					
7 Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)		8 Geburtsdatum		9 Geburtsort	
				Geburtsland	
10 Staatsangehörigkeit/en ☐ deutsch andere:					
11 Anschrift der Wohnung:					
Straße		Hausnummer		(Mobil-)Telefonnummer	
PLZ		Ort		Telefaxnummer	
74867		Neunkirchen		E-Mail-Adresse	
				Internetadresse	
Angaben zum Betrieb					
12 Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften)/ Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)					
13 Liegt eine Beteiligung der öffentlichen Hand vor? ☐ ja ☐ nein ☐ nicht bekannt					
14 Vertretungsberechtigte Person/Betriebsleiter (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen)					
Familienname		Vorname/n			
Anschriften					
15 Betriebsstätte					
Straße		Hausnummer		(Mobil-)Telefonnummer	
PLZ		Ort		Telefaxnummer	
				E-Mail-Adresse	
				Internetadresse	
16 Hauptniederlassung (falls Betriebsstätte lediglich Zweigniederlassung oder unselbständige Zweigstelle ist)					
Straße		Hausnummer		(Mobil-)Telefonnummer	
PLZ		Ort		Telefaxnummer	
				E-Mail-Adresse	
				Internetadresse	
17 Frühere Betriebsstätte					
Straße		Hausnummer		(Mobil-)Telefonnummer	
PLZ		Ort		Telefaxnummer	
				E-Mail-Adresse	
				Internetadresse	

18 Angemeldete Tätigkeit
(bitte genau angeben und Tätigkeit möglichst genau beschreiben: zum Beispiel Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektroeinzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln); bei mehreren Tätigkeiten bitte den Schwerpunkt unterstreichen, gegebenenfalls ein Beiblatt verwenden.

19 Wird die Tätigkeit (vorerst) im Nebenerwerb betrieben?
☐ ja ☐ nein

20 Datum des Beginns der angemeldeten Tätigkeit

21 Art des angemeldeten Betriebes: ☐ Industrie ☐ Handwerk ☐ Handel ☐ Sonstiges

22 Zahl der bei Geschäftsaufnahme tätigen Personen
(einschließlich Aushilfen, Ehe- oder Lebenspartner/innen der das Geschäft innehabenden Person); ohne die das Geschäft innehabende Person

Vollzeit Teilzeit ☐ keine

Die Anmeldung wird erstattet für

23 ☐ eine Hauptniederlassung ☐ eine Zweigniederlassung ☐ eine unselbständige Zweigstelle

24 ☐ ein Reisegewerbe

25 Grund der Neuerrichtung/der Übernahme ☐ Neugründung ☐ Wiedereröffnung nach Verlegung aus einem anderen Meldebezirk
☐ Wechsel der Rechtsform ☐ Übergang nach Umwandlungsgesetz (z.B. Verschmelzung, Spaltung)
☐ Gesellschaftereintritt ☐ Übernahme (Erbfolge/Kauf/Pacht)

26 Name der/des früheren Gewerbetreibenden oder früherer Firmenname

Außer bei Neugründungen:

27 Angabe des bisherigen gesetzlichen Unfallversicherungsträgers ☐ nicht bekannt

Angabe der bisherigen Mitgliedsnummer ☐ nicht bekannt

Falls die den Betrieb innehabende Person für die angemeldete Tätigkeit eine Erlaubnis benötigt, in die Handwerksrolle einzutragen oder eine ausländische Person ist, die einen Aufenthaltstitel benötigt:

28 Liegt eine Erlaubnis vor? ☐ nein ☐ ja, Ausstellungsdatum Erteilende Behörde

29 Nur für Handwerksbetriebe der Anlage A der Handwerksordnung

Liegt eine Handwerkskarte vor? ☐ nein ☐ ja, Ausstellungsdatum Name der Handwerkskammer

30 Nur für ausländische Personen, die einen Aufenthaltstitel benötigen:

Liegt ein Aufenthaltstitel vor? ☐ nein ☐ ja, Ausstellungsdatum Erteilende Behörde

31 Enthält der Aufenthaltstitel eine ☐ nein ☐ ja, die Erwerbstätigkeit betreffende Auflage und/oder Beschränkung?

 Hinweis: Diese Anzeige berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbebetriebes, wenn noch eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte gemäß dem Planungs- und Baurecht.

32 Datum

33 Unterschrift

Bürgermeisteramt
Gewerbeamt
Marktplatz 1
74867 Neunkirchen

Unterrichtung nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DGSVO)

§ 17 Bundesstatistikgesetz

Die allgemein bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen durchgeführte Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbe-, -ab- und -ummeldungen. Sie ist unentbehrliche Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik. Rechtsgrundlage der Statistik ist § 14 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 14 Abs. 14 der Gewerbeordnung i.V.m. dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz BStatG). Erhoben werden die Tatbestände zu § 14 Abs. 14 Satz 4 Nr. 1 bis 3 Gewerbeordnung.

Gemäß § 14 Abs. 14 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 15 BStatG besteht für die nach § 14 Abs. 1 bis 3 Gewerbeordnung Anzeigepflichtigen Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung erfolgt mit der Gewerbeanzeige.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung. Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind. Die Angaben zu den Feldnummern 1 bis 4, 10 und 12 bis 14 sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Angaben zu der Feldnummer 10 werden nach Abschluss der Prüfung der Angaben vernichtet. Die übrigen Angaben zu den Feldnummern werden zusammen mit den Angaben zu den Feldnummern 15, 18, 19 und 29 und dem Datum der Aufnahme zur Führung einer Adressdatei nach § 13 BStatG verwendet. Darüber hinaus dienen die vorgenannten Angaben der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1). Zur technischen Durchführung der Erhebung werden für jedes Unternehmen bzw. für jeden Betrieb Ordnungsnummern vergeben. Bei den Unternehmens- und Betriebsstättennummern handelt es sich um laufende, länderspezifische Nummern; Postleitzahl, Art und Nummer enthalten die Angaben zu den in Feldnummer 1 genannten Registern.

Ordnungswidrigkeiten nach Gewerbeordnung

Nach § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) sind der Beginn eines selbständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes oder einer unselbständigen Zweigstelle sowie die Verlegung, Änderung, Erweiterung und Aufgabe des Betriebs der zuständigen Behörde anzuzeigen. Gleiches gilt nach § 55c GewO für die selbständige Ausübung bestimmter reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten. Die Gewerbeanzeige dient der Überwachung der Gewerbeausübung sowie dem Zweck, statistische Erhebungen nach Maßgabe des § 14 Abs. 5 - 11 GewO zu ermöglichen. Ordnungswidrig handelt, wer eine Gewerbeanzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00€ geahndet werden. Daten aus der Gewerbeanzeige werden nach § 14 GewO regelmäßig übermittelt an das Landratsamt bzw. die Verwaltungsgemeinschaft, das Finanzamt, das Statistische Landesamt, das Gewerbeaufsichtsamt, die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer, das Eichamt, die örtlich zuständige Agentur für Arbeit, den Landesverband Südwestdeutschland der gewerblichen Berufsgenossenschaften mit Sitz in Heidelberg, das Registergericht, soweit es sich um die Abmeldung einer im Handelsregister eingetragenen Haupt- oder Zweigniederlassung handelt sowie den örtlich zuständigen Polizeivollzugsdienst.

Sonstige Hinweise

1. Diese Anzeige gilt gleichzeitig als Anzeige nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung bei dem für den angemeldeten Betrieb zuständigen Finanzamt; die übrigen steuerrechtlichen Vorschriften bleiben jedoch unberührt. Unberührt bleiben auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten z. B. nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht oder dem Außenwirtschafts- und Ausländerrecht. Diese Bescheinigung berechtigt insbesondere nicht zum Beginn oder zur Änderung oder Erweiterung oder Verlegung eines Gewerbebetriebes, wenn dafür eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen gegen eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht oder eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle können mit Geldbuße, in bestimmten Fällen (vgl. § 148 GewO) auch mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines ohne eine etwa erforderliche Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle begonnenen Betriebes kann verhindert werden (§ 15 Abs. 2 GewO, § 16 HwO).
2. Ein Wechsel des Betriebsinhabers (z. B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform, einschließlich des Ein- oder Austritts geschäftsführender Gesellschafter bei Personengesellschaften (OHG, KG, GbR)), ein Wechsel der Betriebstätigkeit (z. B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel), eine Ausdehnung der Tätigkeit auf Waren oder Leistungen, die bei Betrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsbüblich sind (z. B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel), eine Verlegung des Betriebes oder die Aufgabe des Betriebes ist erneut nach § 14 GewO anzuzeigen.
3. Bei bereits gegründeten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen gilt die Gewerbeanmeldung bis zu ihrer Registereintragung nur als Gewerbeanzeige für die in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung angegebenen Gründer; für die juristische Person gilt die Gewerbeanmeldung erst dann, wenn der auf der Vorderseite angegebenen Behörde ein Auszug über die Registereintragung vorgelegt wird, deren Inhalt mit den Angaben in der Gewerbeanzeige übereinstimmt.
4. Ausländer, mit Ausnahme der EU-Bürger oder Staatsangehörige der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), die in eigener Person im Inland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, bedürfen von der dafür zuständigen Ausländerbehörde einer Niederlassungserlaubnis oder einer Aufenthaltserlaubnis, die die Ausübung einer entsprechenden Erwerbstätigkeit ausdrücklich erlaubt. Schweizer Staatsbürger haben ihr Freizügigkeitsrecht aus dem Freizügigkeitsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz (BGBl. II 2001 S. 810) durch Vorlage eines deklaratorischen Aufenthaltstitels nachzuweisen, soweit sie sich in der Bundesrepublik Deutschland niederlassen oder zur Erbringung von Dienstleistungen mit einer Dauer von mehr als 90 Tagen berechtigt sind.

Einverständniserklärung für die Erhebung und Verarbeitung von Daten
nach der Datenschutzgrundverordnung

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgt auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen die Erhebung und Verarbeitung aller notwendigen personenbezogenen Daten. Dabei handelt es sich insbesondere um Name, Anschrift, Kontaktdaten sowie sonstige notwendige Angaben. Diese Daten werden auf dem Server der zuständigen Stelle gespeichert und können nur von berechtigten Personen eingesehen werden.

Für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten haben wir alle technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um ein hohes Schutzniveau zu schaffen. Wir halten uns dabei strikt an die Datenschutzgesetze und die sonstigen datenschutzrelevanten Vorschriften. Ihre Daten werden ausschließlich über sichere Kommunikationswege an die zuständige Stelle übergeben.

Darüber hinaus ist für jede weitere Datenerhebung die Zustimmung des Nutzers erforderlich. Eine automatische Löschung erfolgt nach 180 Tagen, insofern entsprechende Daten nicht weiter benötigt werden. In Fällen mit einer gebührenpflichtigen Verarbeitung kann es vorkommen, dass zur Abwicklung der Bezahlung Ihre bezahlrelevanten Daten an den ePayment-Provider übermittelt werden.

Rechte der betroffenen Person: Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft abzuändern oder gänzlich zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an uns übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Weiterhin können erhobene Daten bei Bedarf korrigiert, gelöscht oder deren Erhebung eingeschränkt werden.

☒ Hiermit versichere ich, der Erhebung und der Verarbeitung meiner Daten zuzustimmen und über meine Rechte belehrt worden zu sein.

Datum, Unterschrift